



Mitgliedsnummer: _____

Laufende Nr.¹ _____

Antrag auf Ausstellung eines „Arzt–Notfall Schildes“

(Gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung VwV-StVO)

Hiermit beantrage ich

(Name)

(Fachrichtung)

(Straße und Hausnummer, Praxis)

(Postleitzahl und Ort, Praxis)

bei der Landesärztekammer Hessen die Ausgabe des Arzt-Notfall Schildes.

Ich verpflichte mich, dieses Schild bei Wegfall des Beantragungsgrundes unverzüglich wieder zurückzugeben und einen etwaigen Verlust umgehend zu melden. Von dem mir übergebenen Merkblatt zum Arzt-Notfall Schild habe ich Kenntnis genommen.

(Datum)

(Unterschrift)

¹ Wird von der Ärztekammer ausgefüllt



Merkblatt zum „Arzt-Notfall Schild“

I. Allgemeines

Die Ärztekammer stellt das so genannte Arzt-Notfall Schild aus. Dieses Schild kann von Ärzten dann verwendet werden, wenn sie zu einem Notfall gerufen werden.

Zu beachten ist, dass das Arzt-Notfall Schild keine **Ausnahmegenehmigung** darstellt, die von bestimmten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung freistellt. Wenn eine solche Ausnahmegenehmigung gewünscht ist, z.B. weil ein Arzt häufig Hausbesuche in verkehrsreichen Ortsteilen machen muss, kann eine allgemeine "Parkerleichterung" nur bei den Straßenverkehrsbehörden beantragt werden.

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 11 VwV-StVO befreit das Schild den Arzt **nur für Noteinsätze** von den Vorschriften der Verkehrsordnung und bewirkt, dass der Arzt ausnahmsweise nicht rechtswidrig handelt, wenn er im Falle eines **rechtfertigenden Notstandes**, gem. § 16 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) insoweit die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) nicht beachtet und deswegen seinen Wagen z.B. im Parkverbot abstellt.

Ganz generell ist zu bemerken, dass der rechtfertigende Notstand auch ohne das Arzt-Notfall Schild Anwendung findet. Im Falle eines Bußgeldverfahrens haben Ärzte im Nachhinein immer die Möglichkeit nachzuweisen, warum sie ihr Fahrzeug z.B. im Parkverbot abstellen mussten. Das Arzt-Notfall Schild dient den Ordnungsbehörden daher lediglich als Hinweis, dass ein Arzt nach seiner Auffassung einen Notfalleinsatz hat. Bei einer missbräuchlichen Verwendung schützt das Schild dagegen nicht vor einem Bußgeldverfahren. Daher sollte jeder Arzt das Arzt-Notfall Schild mit Bedacht einsetzen.

II. Rechtfertigender Notstand

Ein rechtfertigender Notstand gem. § 16 OWiG ist dann anzunehmen, wenn eine **akute Gefahrenlage** für das Leben oder für eine erhebliche weitere Gesundheitsverschlechterung bei dem Patienten, den der Arzt besucht, besteht. Die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs darf dabei aber nicht im Einzelfall schwerer wiegen.

Der Arzt muss daher in jedem Einzelfall genau abwägen, ob die Verletzung der Straßenverkehrsvorschriften tatsächlich aufgrund des ärztlichen Notfalleinsatzes gerechtfertigt wäre.

Ein normaler Hausbesuch rechtfertigt daher grundsätzlich nicht die Verwendung des Arzt-Notfall Schildes. Ebenso liegt ein rechtfertigender Notstand nicht vor, wenn ein Arzt sich z.B. in seiner Wohnung grundsätzlich bereithält, einen Notfallbesuch durchzuführen.

III. Antragsberechtigte

Die Arzt-Notfall Schilder werden nur an Ärzte ausgegeben, die nachweisbar häufig Notfallbesuche durchführen müssen.

IV. Wo und wann wird das Notfallschild angebracht?

Nur im Fall des rechtfertigenden Notstandes ist das Arzt-Notfall Schild **gut sichtbar** hinter der Windschutzscheibe anzubringen.

V. Kosten und Ansprechpartner

Das Schild kann gegen eine Gebühr i.H.v. 15 € bei den Bezirksärztekammern beantragt werden.